

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

Behandlung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung im Verfahren 581 Js 4285/26 zur Strafanzeige wegen angekündigter Blockaden gegen den AfD-Bundesparteitag in Erfurt

Im Verfahren 581 Js 4285/26 hat die Staatsanwaltschaft Erfurt mit Verfügung vom 28. April 2026 einer am 21. April 2026 erstatteten Strafanzeige wegen öffentlich angekündigter Massenblockaden gegen den für den 4. und 5. Juli 2026 in der Landeshauptstadt Erfurt geplanten AfD-Bundesparteitag gemäß § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung keine Folge gegeben. Die Staatsanwaltschaft ist als Teil der Justizverwaltung dem weisungsbefugten Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz nachgeordnet.

Das **Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 5. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Juni 2026 beantwortet:

1. Hat die Staatsanwaltschaft Erfurt im Zusammenhang mit dem Verfahren 581 Js 4285/26 in irgendeiner Form Kontakt zum Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz aufgenommen oder ist das Ministerium gegebenenfalls von sich aus auf die Staatsanwaltschaft zugegangen (Angabe des Zeitpunkts, des Inhalts, der Teilnehmer und der Ergebnisse möglicher Absprachen)?

Antwort:

Anlässlich der Dringlichkeitsanfrage in der Drucksache 8/3320 des Abgeordneten Schlösser (AfD) hat das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV) mit Erlass vom 8. Mai 2026 über die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Erfurt um Zuarbeit gebeten. Dieses Ersuchen diente ausschließlich der Unterrichtung des Landtags im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle.

Die Staatsanwaltschaft Erfurt hat dem TMJMV daraufhin unter dem 11. Mai 2026 über die Generalstaatsanwaltschaft ausführlich über die Entscheidung vom 28. April 2026 berichtet.

Andere Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft Erfurt und dem TMJMV gab es im Zusammenhang mit dem Vorgang 581 Js 4285/26 nicht.

2. Hat das Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz im Verfahren 581 Js 4285/26 von seinem Weisungsrecht gegenüber der Staatsanwaltschaft Erfurt Gebrauch gemacht (Angabe des Zeitpunkts und des Ziels der Ausübung des Weisungsrechts)?

Antwort:

Nein

3. Wurde die Verfügung vom 28. April 2026 dem Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz als Berichtssache vorgelegt oder das Ministerium auf anderem Weg vor dieser Verfügung über das Verfahren oder dessen beabsichtigtes Ergebnis unterrichtet?

Antwort:

Über die Verfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt vom 28. April 2026 wurde dem TMJMV erst unter dem 11. Mai 2026 berichtet. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Die Begründung der Entscheidung wurde in dem Bericht der Staatsanwaltschaft vom 11. Mai 2026 umfassend zitiert.

Meißner
Ministerin